



BESCHLUSSVORLAGE

Antragsteller/in

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Stv. Chr. Schäfer, CDU-Fraktion	0773/17 - I/247
---------------------------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Magistrat	04.12.2017	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.12.2017	
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2017	

Betreff:

Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Anlage/n:

Text:

Der Magistrat der Stadt Wetzlar wird beauftragt zu prüfen, ob die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer nach dem Vorbild der Stadt Gießen oder einer anderen Stadt sinnvoll erscheint. Das Ergebnis der Prüfung ist bis zum 30.04.2018 vorzulegen.

Wetzlar, den 09.11.2017

gez. Christoph Schäfer

Begründung:

Nach Auskunft des Ordnungsamtes/des Stadtbüros vom 18.09.2017 waren zum 30.06.2017 insgesamt 1507 Menschen mit Nebenwohnungen in Wetzlar gemeldet (enthalten sind auch diejenigen, die zusätzlich einen Hauptwohnsitz in Wetzlar unterhalten). Steuergegenstand der Zweitwohnungssteuer ist das „Innehaben“ einer Zweitwohnung. Es handelt sich um eine rein kommunale Aufwandssteuer und betrifft nur den Personenkreis, der in Wetzlar eine Zweitwohnung unterhält.

Die so in Wetzlar in einer Zweitwohnung lebenden Personen nutzen ebenso wie die übrigen Bürger der Stadt Wetzlar u. a. die öffentlichen Einrichtungen und Angebote. Es erscheint daher angemessen, diesen Personenkreis mit einer Zweitwohnsitzsteuer zu belegen.

Dieser Personenkreis/die Steuer wird nicht im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt. Die Steuereinnahmen stehen daher in vollem Umfang dem städtischen Haushalt zur Verfügung. Die Belastung für den Steuerzahler ist minderungsfähig, da die Steuer als „Werbungskosten“ steuerlich absetzbar ist. Studenten können die Steuer im Wege des Verlustvortrages geltend machen.

Gerechte Ausnahmetatbestände sind entsprechend dem Vorbild der Satzung der Stadt Gießen vorzusehen. So z. B. bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhalten und deren eheliche/lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

Unterstellt, dass derzeit ca. 1.000 Menschen steuerpflichtig sind und auf der Basis einer durchschnittlichen Jahresmiete (Bezugsgröße zur Ermittlung der Steuerlast) in Höhe von 4.200,00 €, würden sich bei einer Steuerlast von 10 % der Jahresnettomiete Steuereinnahmen der Stadt Wetzlar in Höhe von 420.000,00 € errechnen.